

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2 · 40221 Düsseldorf

Herrn MR
Dr. Berthold Kremm
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

23. März 2020

Sabine Rauser

Stv. Geschäftsführerin
Telefon +49 (0) 211 310250-30
sabine.rauser@bdew-nrw.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen**
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf

USt.-IDNr: DE814902527
St-Nr: 27/622/50138

Ihre E-Mail vom 28. Februar 2020: Festlegungen der Regulierungskammer NRW zu § 6b Abs. 6 EnWG - Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen

Sehr geehrter Herr Dr. Kremm,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu zwei Verfahren zur Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern Stellung nehmen zu können. Wie Sie mitteilen, haben Sie die Verfahren im Gleichklang mit der Bundesnetzagentur von Amts wegen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eingeleitet.

Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der BDEW Bundesverband hat sich im Rahmen des Festlegungsverfahrens der BNetzA detailliert mit dem Ansatz auseinandergesetzt, umfangreiche zusätzliche Bestimmungen für die buchhalterische Entflechtung nach § 6b EnWG einzuführen. Die profunde Kritik, die der BDEW in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 2019 eingebracht hat, teilen wir vollumfänglich. Leider enthalten die letztlich von der BNetzA veröffentlichten – und insoweit von Ihnen im Wesentlichen aufgegriffenen – Festlegungen nur wenige Erleichterungen.

Wir übersenden Ihnen daher als Anlage die o.g. BDEW-Stellungnahme und bitten Sie aus den hier dargestellten Gründen, die Festlegungsentwürfe zurückzuziehen.

Aus unserer Sicht spricht zudem der Stand der Regulierungspraxis in NRW dafür, sich nicht der Vorgehensweise der BNetzA anzuschließen – auch wenn dies zu unterschiedlichen Vorgaben für die Netzbetreiber führt, die in der Zuständigkeit der BNetzA wie auch der Regulierungskammer NRW liegen.

Wie mehrfach zwischen der Regulierungskammer NRW und der Landesgruppe thematisiert, verursachen die von der BNetzA initiierten § 6b-Festlegungen nicht nur in den betroffenen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand sowie Prozess- und Systemumstellungen, sondern bewirken auch Mehrarbeit bei den Regulierungsbehörden.

In Anbetracht des seit längerem bestehenden erheblichen Zeitverzugs bei der Abarbeitung der vielfältigen, die Regulierung betreffenden Vorgänge halten wir es nicht für angeraten, noch zusätzliche Vorgaben bzw. Arbeiten zu implementieren, deren Nutzen aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zur eingesetzten Arbeitszeit stehen.

Kritisch merken wir ferner an, dass die Vorlaufzeit zu der im Jahr 2019 von der BNetzA geforderten Umsetzung zum Geschäftsjahr 2020 schon äußerst knapp bemessen war. Eine unterjährige Umsetzung, wie nun im Rahmen der NRW-Festlegungen vorgesehen, wäre aber systemseitig kaum möglich. Die NRW-Festlegungen sollten daher nicht in Kraft gesetzt werden.

Für Rückfragen und ein weiterführendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage